

4. Änderungssatzung der Abfallsatzung

Die Verbandsversammlung des Abfallverbandes Rheingau hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2004 folgende Änderung der Abfallsatzung vom 13. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Vor dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der AVR eine Ausnahme zulassen, wenn die/der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und für die Ausbringung des Produkts ein eigenes, geeignetes Gartengrundstück (keine Weinbergsfläche) mit einer gärtnerisch genutzten Fläche von 50 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Bei Ein-Personen-Haushalten ist die Benutzung einer Nachbartonne – bei schriftlichem Einverständnis des Nachbarn – ausnahmsweise möglich. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Walluf/Rheingau, den 8. Dezember 2004



Bernhard Hoffmann
Bürgermeister und Vorstandsvorsitzender